

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2013

Geschäftszahl

2011/05/0186

Rechtssatz

Wenn der Beschwerdeführer die Sofortmaßnahme gemäß § 129 Abs. 6 Wr BauO nicht beim unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft hat, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme nicht in seine subjektivöffentlichen Rechte rechtswidrig eingegriffen hat (Hinweis E vom 6. Juli 2010, 2009/05/0028).